

Hälfte vermindert hat, so hat der Vorstand unverzüglich den Mitgliedern in einer Generalversammlung oder in der für deren Berufung, beziehentlich sonst zu Herbeiführung eines Beschlusses aller Mitglieder (vergl. § 11, Nr. 8) im Statute vorgeschriebenen Weise davon Anzeige zu machen.

§ 51. Die § 31 vorgeschriebene Bekanntmachung hat, außer in den dort gedachten Zeitungen, auch drei Mal in den nach § 39, Nr. 4 durch das Statut bestimmten öffentlichen Blättern zu erfolgen.

§ 52. Der Auflösung ist die Vereinigung einer Actiengesellschaft mit einer anderen gleich zu achten, doch gilt für den Beschluß hierüber die Vorschrift im § 13.

Im Uebrigen kommen hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.

2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.

3. Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.

4. Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Actiengesellschaft unter die Actionäre erfolgen darf.

§ 53. Auch eine bloß theilweise Vertheilung des Gesellschaftsvermögens unter die Mitglieder kann nur unter Beobachtung der §§ 31, 32, 34 und 51 enthaltenen Vorschriften stattfinden.

§ 54. Auf Genossenschaften, welche ausschließlich kirchliche, milde oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, leiden die Bestimmungen §§ 40 bis 44, 46, 47, 50, 51, 53 keine Anwendung, selbst wenn die Einschüsse der Mitglieder im Voraus fest bestimmt sind und das Aufbringen eines vorher bestimmten Capitals bezwecken.

§ 55. Zu Errichtung von Handels-Actiengesellschaften und Handels-Commanditgesellschaften auf Actien bedarf es in Zukunft keiner staatlichen Genehmigung, wenn die von ihnen auszugebenden Actien der Vorschrift im § 41 entsprechen.

Uebrigens leiden auf sämtliche Handels-Actiengesellschaften und Handels-Commanditgesellschaften auf Actien die Bestimmungen im § 7 und § 39, Abs. 2 gleichfalls Anwendung.